

§ 2 AsylbLG Fassung 1993

Kürzung f. Bosnier ist rechtswidrig.

C1263

Presseerklärung Nachzahlunganspruch besteht auch wenn  
inzw. erfolgte Ausreise nach Bosnien.

**Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht entscheidet: Kürzung der Leistungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge durch die Sozialämter war rechtswidrig!**

Am 26.11.1998 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Nds. OVG) in einem Musterverfahren entschieden, daß einer bosnischen Flüchtlingsfamilie in den Jahren 1996/97 monatelange rechtswidrig ein Teil der ihr zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht ausgezahlt wurde. Das vorliegende Urteil (Az.: 12 L 1232/98) ist als richtungsweisend für eine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren anzusehen, die gegenwärtig noch bei dem Verwaltungsgericht Göttingen anhängig sind. Allein aus der Kanzlei Waldmann-Stocker, Nitsche und Renner werden über 100 Verfahren betroffener Familien betrieben.

Den Verfahren liegt die Entscheidung der Sozialämter (u.a. der Landkreise Northeim und Göttingen sowie der Stadt Göttingen) zugrunde, daß allen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen ab Herbst 1996 eine freiwillige Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina zumutbar gewesen sei. Die Sozialämter sind daher ab November 1996 dazu übergegangen, den bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen nur noch einen um 20 % gekürzten Leistungssatz zu gewähren.

Da die Realität in dem nachkriegszerstörten Bosnien-Herzegowina eine freiwillige Rückkehr der hier in Deutschland lebenden Flüchtlinge nicht zuließ, haben die von den Leistungskürzungen Betroffenen sich dem Druck zur "freiwilligen Ausreise" widersetzt und gegen die Entscheidungen der Sozialämter Widerspruchsverfahren eingeleitet. Sofern es sich bei den Widerspruchsführern jedoch nicht um schwer erkrankte Personen handelte, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht nach Bosnien-Herzegowina reisen konnten, wurden die Widerspruchsverfahren negativ beschieden. Als Reaktion darauf wurden dann Klagverfahren bei dem Verwaltungsgericht Göttingen anhängig gemacht.

Da von dem für den Bereich des Verwaltungsgerichts Göttingen zuständigen 12. Senat des Nds. OVG eine Hauptsacheentscheidung in dieser Angelegenheit noch nicht vorlag, wurde von dem Verwaltungsgericht Göttingen zunächst das vorliegende Verfahren - positiv - entschieden, um in dem sich anschließenden Berufungsverfahren eine richtungsweisende Entscheidung abzuwarten. Mit dem Urteil vom 26.11.1998 liegt nunmehr nach ca. zwei Jahren seit der ersten Leistungskürzung eine positive Entscheidung für die Flüchtlinge vor.

Das Nds. OVG hat in seiner Entscheidung festgestellt, daß den Flüchtlingen aufgrund der Nachkriegssituation in Bosnien-Herzegowina eine freiwillige Rückkehr der hier in Deutschland lebenden Flüchtlinge in den Jahren 1996/97 nicht zumutbar war. Daneben hat es weitere individuelle Kriterien entwickelt, die gegen die Zumutbarkeit einer freiwilligen Rückkehr gesprochen haben. So ist im vorliegenden Falle der Schulbesuch der Kinder als solch individueller Grund angesehen worden.

Mit dieser Entscheidung werden die zuständigen Sozialämter verpflichtet, die zu Unrecht einbehaltenen Gelder an die bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge auszahlen. Da jedoch bereits ein Großteil der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge entweder abgeschoben oder zwangsweise "freiwillig ausgereist" ist, versuchen die Sozialämter nunmehr ihrer Zahlungspflicht dadurch zu entgehen, daß sie die noch anhängigen Klagverfahren mit dem Argument beenden wollen, daß die

Bürgerkriegsflüchtlinge durch ihre Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zu erkennen gegeben hätten, daß sie an der Fortführung der Klagverfahren - und somit an dem ihnen zustehenden Geld - kein Interesse hätten. Zu diesem Argument der Sozialämter hat das Nds. OVG jedoch in der Musterentscheidung ausgeführt, daß die Ausreise der Flüchtlinge einer Verpflichtung der Sozialämter zur Leistungsgewährung nicht entgegensteht, da die Flüchtlinge im vorliegenden Fall die Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker, Nitsche und Renner per Prozeßvollmacht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf höhere Leistungen in den streitbefangenen Monaten erteilt haben. Somit können die auch bereits ausgereisten Bürgerkriegsflüchtlinge auf die ihnen zustehenden Leistungen noch hoffen.

gez. RA Renner

/ Göttingen

Abschrift

OVG Nds

C 1263

Verkündet am 26. November 1998  
Warnecke, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S !

U R T E I L

12 L 1232/98  
2 A 2203/97

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des minderjährigen [REDACTED]
4. der minderjährigen [REDACTED]
5. des minderjährigen [REDACTED]

zu 3 bis 5: vertreten durch den Vater Pejo Dubravac,  
und die Mutter Ivanca Dubravac,  
zu 1 bis 5 zuletzt wohnhaft: Hauptstraße 46, 37170 Uslar,

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte zu 1 bis 5:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

den Landkreis Northeim,  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,  
Medenheimer Straße 6-8, 37154 Northeim,

Beklagten und Berufungskläger,

Streitgegenstand:

Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungs-  
gesetz.

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1998 durch den  
Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Atzler, die Rich-  
ter am Oberverwaltungsgericht Dr. Petersen und Dr. Berlit sowie  
die ehrenamtlichen Richterinnen Bertke und Cordes für Recht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen - 2. Kammer - vom 12. November 1997 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren von dem Beklagten für die Monate Dezember 1996, Januar, Februar sowie Mai 1997 höhere Leistungen als die ihnen gewährten Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, und zwar Leistungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

Die Kläger sind bosnische Staatsbürger katholischer Religionszugehörigkeit. Der Kläger zu 1) wurde am 23. Juni 1964 in Babesnica/Modrica, die Klägerin zu 2) am 11. Juli 1965 in Rijekani Donji/Modrica, der Kläger zu 3) am 2. Juni 1990 in Odzak, die Klägerin zu 4) am 28. Dezember 1987 in Doboj und der Kläger zu 5) am 22. Januar 1989 ebenfalls in Doboj geboren; die Geburtsorte liegen in der ehemaligen Sozialistischen Republik Bosnien-Herzegowina, einer Teilrepublik der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (SFRJ). Am 2. (Kläger zu 1) bzw. 6. (Kläger zu 2) bis 5)) Juni 1993 reisten die Kläger mit gültigen, im Jahre 1987 ausgestellten jugoslawischen Pässen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie erklärten, aus dem Dorf Babesnica bei Modrica zu stammen, und baten mit Rücksicht auf den in ihrem Heimatland herrschenden Bürgerkrieg um Aufnahme als Bürgerkriegsflüchtlinge. Ihnen wurden daher vom Beklagten, dem die Kläger als Bürgerkriegsflüchtlinge zuge-

wiesen worden waren, Duldungen nach § 55 des Ausländergesetzes (AuslG) erteilt, und zwar zuletzt - soweit für das hier zu entscheidende Verfahren von Interesse - mit Befristungen auf den 30. April 1997 bzw. 28. Februar 1998. Während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sind den Klägern von der bosnischen Botschaft in Bonn im Jahre 1993 und 1996 Pässe ausgestellt worden, deren Gültigkeit u.a. die Jahre 1996 bis 1998 umfaßte.

Nachdem durch das Abkommen von Dayton und die Unterzeichnung des Friedensvertrags für Bosnien-Herzegowina am 14. April 1995 in Paris die kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina beendet worden waren, faßte die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (StIK) der Länder auf ihren Konferenzen vom 15. Dezember 1995 und 26. Januar 1996 Beschlüsse zur Rückführung der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina. Vor dem Hintergrund insbesondere des Beschlusses vom 26. Januar 1996 ordnete das Niedersächsische Innenministerium gemäß den §§ 54, 32 AuslG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an, wie die in Niedersachsen lebenden ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in ihr Heimatland "zurückzuführen" seien. Nach dem Erlaß vom 12. April 1996 sollten die Kläger, die zum Personenkreis der sogenannten zweiten Phase gehörten, ggf. ab dem 1. Mai 1997 "zurückgeführt" werden; eine freiwillige Ausreise (außerhalb einer zwangsweisen Rückführung) wurde nach dem Erlaß als jederzeit möglich bezeichnet. (Der Beginn der zweiten Rückführungsphase wurde in einem späteren Erlaß vom 14. April 1997 auf den 1. Mai 1997 verschoben, auch wurde in dem Erlaß vom 14. April 1997 die Rückführung bosniakischer oder kroatischer Volkszugehöriger aus der Republik Srpska für das Jahr 1998 vorgesehen). In dem Erlaß vom 12. April 1996 wurde unter der Ordnungsnummer 4. ("Ausländerbehördliche Maßnahmen") für die der zweiten Phase angehörenden Personen weiter bestimmt, daß

deren Duldungen in Zukunft so zu verlängern seien, daß deren Geltungsdauer unter Beachtung der 3-Monatsfrist des § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG a.F. auslaufen und den ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen, sofern noch nicht geschehen, die Abschiebung nach Ablauf der Duldungsfrist angekündigt werden sollte.

Bereits in einem Erlaß vom 26. September 1996 hatte das Niedersächsische Innenministerium unter Berufung auf die von der SIK vorgenommene Einschätzung die Auffassung vertreten, daß alle Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina - unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit und ihrem früheren Herkunftsort - in Gebiete des Staates Bosnien und Herzegowina zurückkehren könnten, in denen sie sich ohne Gefahr für Leib und Leben aufhalten könnten. Zusätzlich wurde für "die Leistungsgewährung" festgelegt, daß wegen der somit gegebenen Möglichkeit der jederzeitigen freiwilligen Ausreise nach Bosnien und Herzegowina die ehemaligen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge ab dem 1. November 1996 generell lediglich Leistungen nach den §§ 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten sollten. Die Einschätzung, daß allen bosnischen Flüchtlingen grundsätzlich eine freiwillige Ausreise - unabhängig von Volkszugehörigkeit und Herkunftsort - möglich sei und daß daher den Flüchtlingen - sofern aufgrund einer persönlichen Situation im Einzelfall nichts anderes gelte - nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes zustünden, wurde in dem schon erwähnten Erlaß vom 14. April 1997 unter der Ordnungsnummer 10. ("Hinweise zum Leistungsrecht") bekräftigt.

Der Beklagte informierte die Kläger unter dem 18. Juli 1996 zu den Vorgaben des Niedersächsischen Innenministeriums für die "Rückführung" der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina. Hierbei wies er - der Beklagte - auf die Möglichkeit der Rückkehr auf freiwilliger Basis, die durch eine einmalige Zuwendung (Rückkehrhilfe) gefördert

werde, hin. Außerdem machte er darauf aufmerksam, daß die Kläger, falls sie nicht freiwillig das Bundesgebiet verlassen sollten, auch gegen ihren Willen nach Bosnien-Herzegowina "zurückgeführt" werden könnten.

Da die Kläger sich zu einer freiwilligen Ausreise nicht bereit erklärten, forderte der Beklagte - als Ausländerbehörde - die Kläger zu 1) und 2) mit Bescheid vom 17. Oktober 1996 auf, das Bundesgebiet bis zum 31. August 1997 ("Ende der 2. Rückführungsphase") zu verlassen und drohte ihnen anderenfalls die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina an. Mit Bescheid vom 2. Dezember 1996 erließ der Beklagte gegenüber den Klägern zu 3) bis 5) eine gleichlautende Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Die Kläger legten gegen die Bescheide vom 17. Oktober und 2. Dezember 1996 Widerspruch ein und machten zur Begründung geltend, sie - die Kläger zu 1) und 2) - hätten bei einer Orientierungsreise im Juli 1996 den Versuch unternommen, ihren Heimatort Babesnica bei Modrica zu erreichen, dies sei ihnen jedoch auch mit Hilfe von IFOR-Truppen nicht möglich gewesen. Vor ihrer Ausreise hätten sie in Babesnica gemeinsam mit den Eltern des Klägers zu 1) in einem Haus gelebt, dieses Haus sei mittlerweile zerstört worden bzw. von serbischen Bewohnern besetzt, die sie - die Kläger - 1992 aus ihrem Haus vertrieben hätten. Familienangehörige lebten nicht mehr in Bosnien-Herzegowina, weshalb es ihnen nicht möglich sei, in ihrem Heimatland Zuflucht zu finden. Die Widersprüche wurden von der Bezirksregierung Braunschweig mit Widerspruchsbescheiden vom 16. Januar 1997 zurückgewiesen, hiergegen erhobene Klagen blieben beim Verwaltungsgericht Göttingen erfolglos (rechtskräftige Urteile vom 16. Januar 1998 - 4 A 4099/97 und 4 A 4100/97 -).

Die Kläger hatten nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet von der namens und im Auftrage des Beklagten handelnden Stadt Uslar zunächst nach dem Bundessozialhilfegesetz lau-

fende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, nach dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074 - AsylbLG a.F. -) solche nach § 2 AsylbLG a.F. in Verbindung mit den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes. Mit dem hier umstrittenen Bescheid vom 13. November 1996 gewährte die Stadt Uslar den Klägern ab dem 1. Dezember 1996 nur noch Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; die Kläger erhoben hiergegen rechtzeitig Widerspruch. Nachdem in Niedersachsen von Verwaltungsgerichten zugunsten von ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina in einstweiligen Anordnungsverfahren die Auffassung vertreten worden war, daß diesen Flüchtlingen weiterhin Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zustünden, bewilligte die Stadt Uslar den Klägern mit Bescheid vom 17. März 1997 für den Monat April 1997 wieder die höheren Leistungen, und zwar nach § 2 AsylbLG a.F. in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes, tatsächlich waren den Klägern schon ab 1. März 1997 die höheren Leistungen wieder gewährt worden. Die schon erwähnten Hinweise zum Leistungsrecht im Runderlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 14. April 1997 nahm die Stadt Uslar zum Anlaß, mit Bescheid vom 16. April 1997 den Klägern ab 1. Mai 1997 erneut nur noch Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Die Kläger erhoben auch gegen den Bescheid vom 16. April 1997 Widerspruch. Aufgrund einer Gesetzesänderung (Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, vom 26. Mai 1997, BGBl I S. 1130) sind den Klägern ab dem 1. Juni 1997 nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt worden.

Die Widersprüche der Kläger gegen die Bescheide der Stadt Uslar vom 13. November 1996 und 16. April 1997 wurden mit Bescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 25. Juli 1997 zurückgewiesen, wobei die Bezirksregierung zur Begründung ihrer Entscheidung ausführte:



Die Kläger seien vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, weshalb sie grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AsylbLG a.F. nur Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen könnten. Allerdings hätten ihnen früher nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. höhere Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden können, weil ihrer freiwilligen Rückkehr in ihre Heimat sowie ihre Abschiebung dorthin Hindernisse entgegengestanden hätten, die von den Klägern nicht zu vertreten gewesen seien. Die Rückkehrsituation für Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina habe sich aber nunmehr geändert. Zwischenzeitlich sei durch die Unterzeichnung des Rücknahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien-Herzegowina die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise gesichert. Das Rückkehrabkommen verpflichtete den Staat Bosnien und Herzegowina ausdrücklich, die Rückkehr in Sicherheit zu gewährleisten sowie für die Unterbringung und Versorgung der Rückkehrenden zu sorgen. Zudem stünden umfangreiche Rückkehr- und Aufbauhilfen zur Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge zur Verfügung. Der freiwilligen Ausreise, die auch zumutbar sei, stünden damit grundsätzlich Hindernisse nicht mehr entgegen. Hierbei gäbe es für alle Flüchtlinge - unabhängig von der jeweiligen Volkszugehörigkeit - Gebiete, in die sie ohne Gefahr für Leib und Leben zurückkehren könnten, so daß den Klägern eine freiwillige Rückkehr auch dann möglich und zumutbar sei, wenn eine Rückkehr an ihren bisherigen Wohnort ausgeschlossen sei. Es sei daher unerheblich, daß der Heimatort der Kläger "serbisch besetzt" sei und daß den Klägern eine Rückkehr in ihren Heimatort aufgrund der Kriegsauswirkungen nicht mehr möglich sei. Da andere Gründe, die die freiwillige Rückkehr der Kläger als unzumutbar erscheinen lassen könnten und vor deren Hintergrund ausnahmsweise die Gewährung höherer Leistungen in Betracht zu ziehen sei, nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen

seien, seien die in den angefochtenen Bescheiden vom 13. November 1996 und 16. April 1997 vorgenommenen Leistungsabsenkungen rechtmäßig.

Die Kläger hatten zuvor, und zwar am 16. April 1997 (Untätigkeits-)Klage erhoben, die sie nach Erlaß des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 1997 als Verpflichtungsklage fortgeführt und auf den Monat Mai 1997 erweitert haben. Zur Begründung ihrer Klage haben die Kläger unter ausführlicher Darstellung der in ihrem Heimatland herrschenden tatsächlichen Zustände insbesondere vorgetragen:

Sie seien katholischen Glaubens und stammten aus dem Gebiet von Modrica, das heute zur sogenannten Republik Srpska gehöre. Die serbischen Behörden dieser Republik würden bosnischen Staatsangehörigen katholischen Glaubens die Rückkehr in das Gebiet der Republik Srpska verwehren. Bezeichnenderweise sei ihnen - den Klägern zu 1) und 2) - bei ihrer Orientierungsreise im Sommer 1996 die Rückkehr in ihr Heimatdorf verwehrt worden, nicht einmal mit Hilfe von IFOR-Truppen sei es möglich gewesen, auch nur nach Babesnica zu gelangen. Für sie bestehe ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG; denn sie könnten sich in Bosnien und Herzegowina, da sie dort über keinen Wohnraum verfügten, nicht registrieren lassen. Scheide aber eine Registrierung in ihrem Heimatland aus, so seien sie auch von Hilfsleistungen ausgeschlossen. Sie müßten schließlich darauf hinweisen, daß sie in Bosnien und Herzegowina weder Verwandte noch Bekannte hätten, die sie dort aufnehmen könnten.

Die Kläger haben beantragt,

"den Beklagten unter entsprechender Abänderung der Bescheide der Stadt Uslar vom 13. November 1996 und vom 16. April 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Braunschweig vom 25. Juli 1997 zu verpflichten, den Klägern für die Zeiträume 1. Dezember 1996 bis 28. Februar 1997 und vom 1. Mai bis 31. Mai

1997 Leistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren."

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert:

Die Kläger hätten als bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge seit ihrer Einreise im Jahre 1993 bis Mitte 1996 Duldungen erhalten, bei denen er - der Beklagte - sich als Ausländerbehörde zur Begründung auf § 54 AuslG bezogen habe. Die auf diese Rechtsgrundlage gestützten Duldungen seien Anfang des Jahres 1997 ausgelaufen und durch Duldungen auf anderer Rechtsgrundlage ersetzt worden; denn eine Rückführung der Kläger nach Bosnien-Herzegowina - soweit sie nicht freiwillig ausreisten - sollte dann aufgrund eines sogenannten Phasenkonzeptes und unter Berücksichtigung des Einzelfalles durchgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund habe er den Klägern ab November 1996 (zunächst) nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Dies sei damit zu begründen, daß einer freiwilligen Ausreise der Kläger und ihrer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina Hindernisse nicht (mehr) entgegengestanden hätten. Den Klägern sei nämlich eine Ausreise und Rückkehr in ihr Heimatland tatsächlich möglich und auch zumutbar gewesen, rechtserhebliche Hindernisse hätten einer Rückkehr ab November 1996 nicht mehr entgegengestanden. Vielmehr sei in der Rechtsprechung der Obergerichtspräsidenten geklärt, daß spätestens ab November 1996 einer freiwilligen Ausreise und Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina beachtliche Hindernisgründe nicht mehr entgegengestanden hätten. Die Feststellungen der Obergerichtspräsidenten seien auch durch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. Januar 1997 bestätigt worden. Sei aber eine

Rückkehr der Kläger bereits im November 1996 tatsächlich möglich und zumutbar gewesen, so werde damit die Indizwirkung der (früher) nach § 54 AuslG erteilten Duldungen widerlegt. Bei einer (zumutbaren) freiwilligen Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina bereits ab November 1996 hätten den Klägern ab diesem Zeitpunkt nur noch die (abgesenkten) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zugestanden; denn nach der Rechtsprechung des 12. Senats des Nds. Obergerichtes stelle die Zumutbarkeit der Rückkehr bei § 2 AsylbLG a.F. ein eigenständig zu prüfendes Tatbestandsmerkmal dar.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. November 1997 der Klage stattgegeben und den Beklagten unter Änderung der angefochtenen Bescheide vom 13. November 1996, 16. April und 25. Juli 1997 verpflichtet, den Klägern für die Monate Dezember 1996, Januar und Februar 1997 sowie Mai 1997 Leistungen nach § 2 AsylbLG a.F. iVm den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt:

Einschlägig sei hier das Asylbewerberleistungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 30. Juni 1993; denn die Novelle vom 26. Mai 1997 habe hier nur zur Folge, daß der Überprüfungszeitraum des Gerichtes am 31. Mai 1997 ende. Die Kläger gehörten zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F., weil sie nicht im Besitz einer nach § 3 Abs. 1 AuslG erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung und somit gemäß § 42 Abs. 1 AuslG zur Ausreise verpflichtet seien. Die Ausreisepflicht sei nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG vollziehbar, da die Kläger ohne das gemäß § 3 Abs. 1 und 3 AuslG iVm § 1 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz und der Anlage 1 zu dieser Durchführungsverordnung erforderliche Visum in das Bundesgebiet eingereist seien. Daß sie im streitbefangenen Zeitraum im Besitz von Duldungen gewesen seien, ändere hieran nichts, weil die Erteilung einer Dul-

dung gemäß § 55 AuslG begrifflich das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht voraussetze. Den Klägern seien aber für den streitbefangenen Zeitraum nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. abweichend von den §§ 3 bis 7 AuslBLG a.F. die (höheren) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren; denn sie hätten Duldungen erhalten, "weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstünden, die sie nicht zu vertreten gehabt hätten" (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F.).

Allerdings bereite es Schwierigkeiten, den Regelungsinhalt der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. zu erfassen. Die Vorschrift nehme nämlich einen ausländerrechtlichen Tatbestand in Bezug, den es - nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften - so nicht zu geben scheine. In keinem der Absätze 2 bis 4 des § 55 AuslG werde nämlich darauf abgestellt, daß - auch - der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstünden und wer solche Hindernisse ggf. zu vertreten habe. Danach scheine es so zu sein, daß beide Tatbestände für die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung einer Duldung unbedeutend seien, die Personengruppe, die § 2 Abs. 1 Nr. 2 AuslBLG a.F. erfassen wolle, mithin tatsächlich nicht existiere. Es sei aber nicht möglich, - mit dem 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes - den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. teilweise auszublenden und einer freiwilligen Ausreise bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. überhaupt keine Bedeutung zuzumessen. Andererseits könne auch nicht der Rechtsprechung des 12. Senats des Niedersächsischen Obergerichtes gefolgt werden, wonach die Leistungsbehörde die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise und einer Rückkehr des Ausländers in sein Heimatland eigenständig zu prüfen habe; denn das Asylbewerberleistungsgesetz wolle der Leistungsbehörde im Interesse einer schnellen und reibungslosen Leistungsgewährung gerade nicht die - oftmals sehr komplizierte und zeitauf-

wendige - Prüfung der Gründe auferlegen, aus denen ein Ausländer sich - noch - in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Vielmehr solle eine derartige Prüfung (und Bewertung) ersichtlich ausschließlich und mit Bindungswirkung für die Leistungsbehörde allein auf der ausländerrechtlichen Ebene erfolgen. Die Ausländerbehörde habe (allein und nur nach ausländerrechtlichen Kriterien) die Frage zu beantworten, ob der freiwilligen Ausreise eines Ausländers und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstünden, die dieser nicht zu vertreten habe. Berücksichtige man dies, so ergebe sich hier, daß den Klägern, wie den meisten Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, nach ihrer Ankunft in Deutschland Duldungen erteilt worden seien, deren Gültigkeit - vorläufig zuletzt - bis zum 31. Dezember 1997 verlängert worden sei. Die Kläger hätten daher wie die übrigen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina auch nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes weiterhin die (höheren) Leistungen nach § 2 des AsylbLG a.F. in Verbindung mit dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Diese Verfahrensweise sei durch Runderlasse des Niedersächsischen Innenministeriums angeordnet worden, mithin seien die Kläger dem Personenkreis des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. zugeordnet worden. Verhalte es sich aber so, so sei nur noch die Frage zu stellen, ob sich zum 1. Dezember 1996 (oder später in dem Zeitraum bis zum 31. Mai 1997) an der soeben beschriebenen Duldungssituation etwas geändert habe. Dies sei aber zu verneinen. Allerdings sei den Klägern mit Bescheiden vom 17. Oktober und 2. Dezember 1996 ihre Abschiebung angedroht worden, wenn sie nicht bis zum 31. August 1997 die Bundesrepublik verlassen würden, auch habe das Niedersächsische Innenministerium in den Erlassen vom 26. September 1996 und 14. April 1997 die Einschätzung vorgenommen, allen Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina sei nunmehr die freiwillige Rückkehr in ihren Heimatstaat wieder möglich. Weder die Bescheide vom 17. Oktober und 2. Dezember

1996 (nebst ihrer Begründung) noch der sonstige Inhalt der Ausländerakten der Kläger enthalte aber einen eindeutigen Hinweis darauf, daß die Kläger für den hier umstrittenen Zeitraum Duldungen aus anderen als den bisherigen Gründen erhalten sollten. Mithin habe es keine (ausländer-)rechtliche Grundlage für die von dem Beklagten verfügte Umstellung auf ein geringeres Leistungsniveau zum 1. November 1996 bzw. zum 1. Mai 1997 gegeben, weshalb der Klage im vollen Umfang stattzugeben sei.

Der Senat hat auf Antrag des Beklagten mit Beschluß vom 6. März 1998 - 12 L 511/98 - die Berufung des Beklagten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wegen Divergenz zu seinen im Beschluß vom 27. Januar 1997 (- 12 M 264/97 -, NVwZ-Beilage Nr. 4/1997, 28 = FEVS 47, 296) aufgestellten Rechtssätzen zugelassen; wegen der Einzelheiten der Beschlußbegründung wird auf den Beschluß vom 6. März 1998 Bezug genommen.

Mit seiner rechtzeitig begründeten Berufung macht der Beklagte unter Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens u.a. geltend:

Da es für die Erteilung einer Duldung nach Ausländerrecht ohne Belang sei, ob der Ausländer die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise habe oder ob dies nicht der Fall sei, reiche es für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht aus, daß überhaupt eine Duldung aufgrund des § 55 AuslG erteilt oder verlängert worden sei. Vielmehr müsse für die Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. untersucht werden, ob dem Ausländer eine freiwillige Ausreise tatsächlich möglich und zumutbar im Sinne eines Vertretenmüssens sei und/oder seine Abschiebung wegen eines vom Ausländer zu vertretenden Hindernisses unmöglich sei. Da die Ausländerbehörde bei der Erteilung der Duldung keinen Anlaß habe, diese "überschießenden" Tatbestandsmerkmale des Leistungsrechtes

zu prüfen, müsse diese Prüfung in dem späteren Verfahren seitens der Leistungsbehörde erfolgen. Mithin sei es nicht richtig, wenn im angefochtenen Urteil behauptet werde, daß eine entsprechende Prüfung ausschließlich und mit Bindungswirkung für die Leistungsbehörde auf der ausländerrechtlichen Ebene erfolgen solle. Vielmehr erfolge diese Prüfung ausschließlich auf der leistungsrechtlichen Ebene. Habe die Ausländerbehörde aber - wie hier - keine Feststellungen zum fehlenden Vertretenmüssen (einer unterbliebenen freiwilligen Ausreise) getroffen und habe sie dies auch nicht tun müssen, könne eine derartige (ausländerrechtliche) Entscheidung auch keine Bindungswirkung für die Leistungsbehörde entfalten. Eine Bindung der Leistungsbehörde an die ausländerrechtliche Entscheidung scheidet damit aus. Auch der vom Verwaltungsgericht hiergegen erhobene Einwand, es müsse eine schnelle und reibungslose Leistungsgewährung durch die Leistungsbehörde ermöglicht werden, könne nicht überzeugen; denn wollte man der Auffassung des Verwaltungsgerichtes folgen, würde dies zur Folge haben, daß sich das ausländerbehördliche Verfahren während der dann dort gebotenen Prüfung leistungsbezogener Aspekte entsprechend verlängern würde. Dies würde aber dem vollstreckungsrechtlichen Institut einer Duldung widersprechen.

Müsse somit eine eigenständige Prüfung im Leistungsverfahren erfolgen, so sei davon auszugehen, daß nach den vorliegenden Erkenntnissen den Klägern in dem streitbefangenen Zeitraum die freiwillige Ausreise nach Bosnien-Herzegowina zumutbar gewesen sei. Entscheidende Bedeutung sei den ausländerrechtlichen Erlassen beizumessen, weil die von ihm - dem Beklagten - den Klägern erteilten Duldungen keine weiteren Feststellungen enthielten. Mit dem Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12. April 1996 sei aber der allgemeine Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG aufgehoben und durch ein Phasenkonzept ersetzt worden. Das Phasenkonzept regele jedoch nur die Durchführung von Abschiebungen, also die



zwangsweise Ausreise. Für die freiwillige Ausreise stelle der Erlaß aber fest, daß eine derartige Rück- bzw. Ausreise ab April 1996 grundsätzlich jedem Bosnier möglich gewesen sei. Dies gelte auch für Familien mit schulpflichtigen Kindern. Nur in sog. Härtefällen, bei denen es um den Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses gegangen sei - zu dieser Fallgruppe gehörten die Kläger nicht -, habe der Erlaß des Nds. Innenministeriums vom 14. April 1997 in der Ordnungsnummer 3. eine Duldung über den 31. Mai 1997 hinaus, und zwar bis zum 31. Mai 1998 vorgesehen. Im übrigen stelle die Aussage in der Ordnungsnummer 4. des Erlasses, wonach Familien mit schulpflichtigen Kindern der Aufenthalt bis zum Ende des Schuljahres 1996/97 habe ermöglicht werden sollte, lediglich eine Empfehlung dar. Daß den Klägern eine freiwillige Ausreise im streitbefangenen Zeitraum möglich und zumutbar gewesen sei, werde auch durch die damalige tatsächliche Situation in Bosnien und Herzegowina bestätigt. Für das hier nur interessierende Leistungsrecht sei zu beachten, daß das Nds. Innenministerium mit Erlaß vom 26. September 1996 "angeordnet" habe, daß allen bosnischen Flüchtlingen mit Wirkung vom 1. November 1996 nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren seien, weil deren freiwillige Ausreise möglich sei. In der Ordnungsnummer 5. des Erlasses sei dabei ausdrücklich zwischen der Abschiebung und der freiwilligen Ausreise differenziert worden. Weiter sei zu berücksichtigen, daß nunmehr rechtskräftig feststehe, daß den Klägern Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 und 53 AuslG nicht zustünden; denn die Klagen gegen die Bescheide vom 17. Oktober und 2. Dezember 1996 seien abgewiesen worden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 12. November 1997 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erwidern:

Das Verwaltungsgericht habe ihnen zu Recht (höhere) Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. i.V.m. den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zugesprochen. Dies gelte auch dann, wenn man nicht nur wie das Verwaltungsgericht auf die nicht ausdrücklich geänderten Duldungen, sondern darauf abstelle, ob ihnen eine freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland möglich und zumutbar gewesen sei; denn im streitbefangenen Zeitraum - nunmehr, d.h. im Sommer 1998 seien sie nach Bosnien und Herzegowina zurückgekehrt - sie ihnen eine Rückkehr nicht zumutbar gewesen. Einer (freiwilligen) Rückkehr habe nämlich damals ihre Herkunft als Kroaten katholischen Glaubens aus der Republik Srpska und ihre persönliche Situation entgegengestanden. Ihre persönliche Situation sei dadurch gekennzeichnet gewesen, daß sie - die Kläger zu 3) bis 5) - darauf angewiesen gewesen seien, das Schuljahr 1996/97 abzuschließen. Wären sie nämlich während des Schuljahres und damit ohne Abschluß nach Bosnien und Herzegowina zurückgekehrt, so wäre dieses nicht beendete Schuljahr auf keinen Fall auf ihre in ihrem Heimatland abzuleistende Schulpflicht angerechnet worden; ohnehin seien die bosnischen Behörden nicht sehr geneigt, in der Bundesrepublik Deutschland absolvierte Schuljahre auf die Ableistung der Schulpflicht in Bosnien und Herzegowina anzurechnen. Schließlich habe auch der Erlaß des Nds. Innenministeriums vom 14. April 1997 eine Berücksichtigung ihrer Schulpflicht vorgeschrieben.

Der Berichterstatter des Senats hat mit Verfügung vom 11. November 1998 über die Bezirksregierung Braunschweig

eine amtliche Auskunft der Grundschule Uslar zu der Frage eingeholt, ob die Kläger zu 3) bis 5) im Schuljahr 1996/97 eine Schule besucht haben. Die Grundschule Uslar hat unter dem 13. November 1998 mitgeteilt, daß der Kläger zu 3) vom 10. August 1996 bis zum 10. Juli 1998, die Klägerin zu 4) vom 3. September 1994 bis zum 10. Juli 1998 und der Kläger zu 5) vom 5. August 1995 bis zum 10. Juli 1998 die Grundschule Uslar besucht haben.

Zur weiteren Sachdarstellung und zur Darstellung des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf deren Schriftsätze und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Stadt Uslar bzw. des Beklagten (Beiakten A bis J) Bezug genommen; diese Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen; denn das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht auf die Klage der Kläger die angefochtenen Bescheide vom 13. November 1996, 16. April und 25. Juli 1998 aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, den Klägern für die Monate Dezember 1996, Januar und Februar 1997 sowie Mai 1997 nicht die (niedrigeren) Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG a.F., sondern die (höheren) Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Auszugehen ist davon, daß die Kläger - weiterhin - ein Rechtsschutzbedürfnis an der Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung höherer Leistungen für die streitbefangenen Monate haben, so daß darüber zu entscheiden ist, ob der freiwilligen Ausreise der Kläger - daß ihre Abschiebung in den Mona-

ten Dezember 1996, Januar und Februar 1997 sowie Mai 1997 schon nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Staat Bosnien und Herzegowina abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen vom 20. November 1996 (BGBl. II 1997, 743; am 14. Januar 1997 in Kraft getreten) und den Runderlassen des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12. April und 26. September 1996 sowie vom 14. April 1997 als Familie mit minderjährigen Kindern tatsächlich unmöglich war, bedarf keiner näheren Begründung - im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. Hindernisse entgegengestanden haben, die die Kläger nicht zu vertreten hatten. Allerdings haben die Kläger nunmehr das Bundesgebiet verlassen und sind nach Bosnien und Herzegowina zurückgekehrt. Dies steht aber einer Verpflichtung des Beklagten zur Leistungsgewährung nicht entgegen; denn den Klägern kann über ihre Prozeßbevollmächtigten, denen die Kläger zu 1) und 2) unter dem 22. Februar 1997 (Prozeß-)Vollmacht gerade zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf höhere Leistungen in den streitbefangenen Monaten erteilt haben, diese Leistungen zugewandt werden.

Ebenfalls ist ein Rechtsschutzbedürfnis auf die Zuerkennung höherer laufender Leistungen zum Lebensunterhalt nicht etwa deshalb zu verneinen, weil die Kläger in den streitbefangenen Monaten die um ca. 20 % gegenüber dem Niveau des Bundessozialhilfegesetzes abgesenkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben. Zwar kann ein sozialhilferechtlicher Anspruch erlöschen, wenn der Zweck der Hilfe aufgrund Zeitablaufes nicht mehr erreicht werden kann (vgl. NdsOVG, Urt. v. 25.9.1991 - 4 L 29/90 -, FEVS 42, 227), hier ist der Bedarf der Kläger auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt durch die ihnen bereits zugewandten Leistungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) aber nur teilweise gedeckt worden, so daß auch unter Anrechnung der gewährten Leistungen ein unbedeckter Bedarf verbleibt, weil die Kläger, wie gleich auszuführen sein wird, in den streitbe-

fängenen Monaten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. Leistungen nicht nur nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern in Höhe des nach dem Bundessozialhilfegesetz bestehenden Leistungsniveaus beanspruchen konnten.

Der Senat hält auch in Ansehung dessen, daß der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in nunmehr ständiger Rechtsprechung (s. etwa aus jüngster Zeit den Beschluß vom 9.11.1998 - 4 L 4538/98 - und die rechtskräftigen Urteile vom 25.6.1998 - 4 L 767/98 - und 4 L 859/98 -) die Ansicht vertritt, dem Tatbestandsmerkmal der freiwilligen Ausreise in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. komme keine selbständige Bedeutung zu, nach erneuter Prüfung an seiner gegenteiligen Auffassung fest und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1997 (- 12 M 264/97 -, FEVS 47, 296 ff. = NVwZ-Beilage Nr. 4/1997, S. 28 ff.) dargestellten Gründe, zumal der 4. Senat des erkennenden Gerichts in den genannten Entscheidungen für seine gegenteilige Ansicht zusätzliche Argumente nicht ins Feld geführt hat.

Handelt es sich somit bei der freiwilligen Ausreise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. um ein zusätzliches selbständiges Tatbestandsmerkmal (Senat, aaO, S. 296) und stehen der freiwilligen Ausreise eines Ausländers Hindernisse, die er nicht zu vertreten hat, dann entgegen, wenn dem Ausländer/Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. eine freiwillige Ausreise nicht zuzumuten ist (Senat, aaO, S. 297 m.w.Nachw.), so kann die in einer vorliegenden Duldung von der Ausländerbehörde vorgenommene Bewertung entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts eine Bindungs- und Feststellungswirkung für die Leistungsbehörde nicht entfalten (Senat, aaO, S. 298 m.w.Nachw.). Vielmehr hatte die Leistungsbehörde bei der Prüfung der Frage, ob dem Ausländer/Leistungsberechtigten ausnahmsweise, und zwar nach der hier nur

interessierenden Bestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. höhere Leistungen zu gewähren waren, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen. Auf diese eigenständige Prüfung kann auch nicht mit der Erwägung - so aber das Verwaltungsgericht - verzichtet werden, eine derartige Prüfung überfordere die Leistungsbehörde. Abgesehen davon, daß im Sozialverwaltungsrecht von den Leistungsbehörden in nicht wenigen Fällen außerordentlich komplexe Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht häufig unter erheblichem Zeitdruck, und zwar wegen einer Notlage des Antragstellers, zu klären sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer eigenen Prüfung seitens der Leistungsbehörde hier schon daraus, daß der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. das Tatbestandsmerkmal der freiwilligen - zumutbaren oder unzumutbaren - Ausreise ausdrücklich aufgenommen, also zur Prüfung gestellt hatte, und daß bei der Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise keine Rolle spielt (s. BVerwG, Urt. v. 25.9.1997 - BVerwG 1 C 3.97 -, BVerwGE 105, 232 (234)), mithin von der Ausländerbehörde nicht zu prüfen ist. Ist die Ausländerbehörde bei der Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG aber nicht in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob dem Ausländer eine freiwillige Ausreise zumutbar war, so war diese Prüfung im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. durch die Leistungsbehörde bei ihrer Entscheidung darüber vorzunehmen, ob dem zur Ausreise verpflichteten, aber geduldeten Ausländer ausnahmsweise (höhere) Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes - bei unzumutbarer freiwilliger Ausreise - oder nur die (niedrigeren) Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG a.F. zu gewähren waren.

Im Falle der Kläger, die in den streitbefangenen Monaten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet waren (s. die Urteile des VG Göttingen vom 16.1.1998 - 4 A 4099/97 - und 4 A

4100/97 -), denen aber über den 31. Mai 1997 hinaus Duldungen erteilt worden waren, ergibt diese Prüfung, daß den Klägern eine Ausreise und damit eine Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina, jedenfalls bei einer Zusammenschau der persönlichen Gründe mit der tatsächlichen Situation in ihrem Heimatstaat nicht zumutbar gewesen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann aus den den Klägern für die streitbefangenen Monate von dem Beklagten - als Ausländerbehörde - erteilten Duldungen noch nicht auf eine Unzumutbarkeit der freiwilligen Ausreise geschlossen werden. Zwar enthalten die jeweils verlängerten Duldungen keinerlei Begründungen dafür, warum den Klägern erneut Duldungen erteilt worden sind, es ist aber nicht angängig, hieraus zu folgern, die Kläger seien deshalb weiter als Bürgerkriegsflüchtlinge nach Maßgabe der §§ 32, 54 AuslG geduldet worden. Vielmehr hatten die Ausländerbehörden (der Beklagte und die Bezirksregierung Braunschweig) in den Bescheiden vom 17. Oktober und 2. Dezember 1996 (Beklagte) sowie in dem Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 1997 (Bezirksregierung Braunschweig) unmißverständlich deutlich gemacht, daß den Klägern nur noch deshalb Duldungen erteilt worden waren, weil eine zwangsweise Rückführung (Abschiebung) der Kläger aus tatsächlichen Gründen zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war, auch war das Bestehen von individuellen, der Abschiebung entgegenstehenden Gründen wie z.B. einer nicht gegebenen Reisefähigkeit in den genannten Bescheiden gerade verneint worden.

Eine Unzumutbarkeit der freiwilligen Ausreise ist auch nicht schon deshalb anzunehmen, weil die Kläger in den streitbefangenen Monaten ihr Heimatland tatsächlich nicht hätten erreichen können. Vielmehr verfügten die Kläger über gültige Ausreisedokumente (Pässe) des Staates Bosnien und Herzegowi-

na, auch hätten sie etwa auf dem Landwege ihr Heimatland erreichen können; denn das seit dem 1. Juli 1996 mit Österreich, der Schweiz sowie Kroatien und Slowenien bestehende Transitabkommen gestattete ehemaligen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen, die in Deutschland Aufnahme gefunden hatten, aber in ihr Heimatland zurückkehren wollten, die Durchreise durch die genannten Staaten (Katholischer-Lagerdienst-Brief Ausländische Flüchtlinge, Nr. 22/1996, vom 20.9.1996).

Für eine Unzumutbarkeit der Ausreise ist aber bei den Klägern als Grund anzuführen, erstens, die sie erwartende Situation in ihrem Heimatland (Heimatkanton) und zweitens - beide Gründe sind verbunden heranzuziehen -, daß die Kläger zu 3) bis 5) im Schuljahr 1996/97 - dies endete gemäß 20 Abs. 1 Satz 1 NSchG am 31. Juli 1997, wobei der Schulunterricht wegen Beginns der Sommerferien in Niedersachsen bereits mit dem 16. Juli 1997 sein Ende fand - die Schule, und zwar die Grundschule besucht haben, wobei es sich bei der Klägerin zu 4) um das dritte und bei dem Kläger zu 5) um das zweite in unmittelbarer Folge in Niedersachsen absolvierte Schuljahr gehandelt hat (amtliche Auskunft der Grundschule Uslar an den Senat vom 13. November 1998). Wäre den Klägern aber angesonnen worden, bereits in den streitbefangenen Monaten Deutschland zu verlassen, so hätten die Kläger zu 3) bis 5) ihren Schulbesuch abbrechen müssen. Dies hätte aber, wie der Prozeßbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung aus seiner Erfahrung mit Mandanten aus Bosnien und Herzegowina glaubhaft dargelegt hat, zumindest bei den Klägern zu 4) und 5) zur Folge gehabt, daß diese Kläger damit hätten rechnen müssen, daß ihnen das Schuljahr 1996/97 aufgrund des nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Schulbesuches in diesem Schuljahr bei ihrer weiteren schulischen Ausbildung in Bosnien und Herzegowina nicht angerechnet worden wäre. Es bestand damit für die Kläger zu 3)



bis 5), aber auch für deren Eltern, die Kläger zu 1) und 2), ein erhebliches und auch unter Anlegung eines objektiven Maßstabes für die Prüfung der Zumutbarkeit anzuerkennendes Interesse daran, daß ein Schulbesuch im ganzen Schuljahr 1996/97 stattgefunden hatte, zumal sich etwa bei der Klägerin zu 4) dann mit drei Jahren ein über einen längeren Zeitraum in Deutschland absolvierter Schulbesuch nachweisen ließ. War der ordnungsgemäße Abschluß des Schuljahrs 1996/97, d.h. ein Schulbesuch über den 31. Mai 1997 hinaus aber ein gewichtiger Faktor, der bei den Klägern zu 3) bis 5) in die Prüfung der Zumutbarkeitsfrage eingestellt werden mußte, so hat dies für die Zumutbarkeitsprüfung bei den Klägern zu 1) und 2) ebenfalls Bedeutung im Sinne eines gewichtigen, auch bei diesen für die Unzumutbarkeit der freiwilligen Ausreise sprechenden Gesichtspunktes; denn wenn der weitere Schulbesuch der Kläger zu 3) bis 5) deren Ausreise in den streitbefangenen Monaten als unzumutbar erscheinen ließ, so galt dies ebenfalls für deren Eltern, weil den damals allenfalls 9- bzw. 10-jährigen (Klägerin zu 4)) Klägern nicht angesonnen werden konnte, ohne ihre Eltern im Bundesgebiet zu verbleiben und später, d.h. nach Ende des Schuljahres 1996/97 unbegleitet nach Bosnien und Herzegowina ihren Eltern nachzuzufolgen.

Daß die (ordnungsgemäße) Beendigung des Schuljahres 1996/97 ein wichtiger, für die Unzumutbarkeit einer früheren freiwilligen Ausreise sprechender Anhaltspunkt im Falle der Kläger gewesen ist, läßt auch der für den streitbefangenen Zeitraum einschlägige Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 14. April 1997 erkennen, der insoweit eine allgemein zutreffende Überlegung wiedergab. In der Ordnungsnummer 4 ("Ausländerbehördliche Maßnahmen") des Erlasses wird nämlich, soweit es um die Förderung der - in erster Linie anzustrebenden - freiwilligen Ausreise geht, darauf hingewiesen, daß "Familien mit schulpflichtigen Kindern ... der Aufenthalt in jedem Fall bis zum Ende des Schuljahres

1997 ermöglicht werden sollte". Damit hat der Erlaßgeber deutlich gemacht, daß nach seiner Einschätzung in aller Regel - atypische hier nicht vorliegende Fallgestaltungen ausgenommen - für ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina auch bei freiwilliger Ausreise im Interesse einer ordnungsgemäßen Beschulung der schulpflichtigen Kinder die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland nicht vor dem Ende des Schuljahres 1996/97, d.h. nicht vor dem 17. Juli 1997 (s.o.) erfolgen sollte.

Allerdings ist es richtig, daß der Erlaß vom 14. April 1997 wie auch die übrigen zu den streitbefangenen Monaten ergangenen Erlasse des Niedersächsischen Innenministeriums generell von der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Rückkehr aller ehemaligen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge ausgehen und daher grundsätzlich die Zumutbarkeit einer freiwilligen Rückkehr (mit der Folge der Leistungsabsenkung auf das Niveau des Asylbewerberleistungsgesetzes) annehmen (s. Ordnungsnummer 10.: "Hinweise zum Leistungsrecht"). In den "Hinweisen zum Leistungsrecht" wird aber auch betont, daß höhere Leistungen dann zu gewähren sein würden, wenn dem Flüchtling aufgrund seiner persönlichen Situation im Einzelfall eine freiwillige Ausreise nicht zuzumuten war. Diese, eine Unzumutbarkeit auslösende persönliche Situation war aber gerade für die Familien mit schulpflichtigen Kindern in der Ordnungsnummer 4. beschrieben worden.

Der Senat weist zur Vermeidung von Mißverständnissen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Erlaß vom 14. April 1997 als Verwaltungsvorschrift, der keine von Bürgern und Gerichten zu beachtende allgemeinverbindliche Rechtsnorm darstellt, keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalten kann (Hendler, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdnrn. 402 und 406); der "Sonderfall" (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.5.1988 - 1 BvR 520/83 -, BVerfGE 78, 214 (227)) einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift

liegt bei dem Erlaß vom 14. April 1997 offensichtlich nicht vor) und daß er auch nicht wie eine allgemein verbindliche Rechtsnorm, sondern in entsprechender Anwendung des § 133 BGB auszulegen ist (s. dazu P. Stelkens/U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl. 1998, Rdnr. 112 zu § 135; s. auch BVerwG, Urt. v. 17.1.1996 - BVerwG 11 C 5.95 -, NJW 1995, 1766). Der Senat hat daher die Aussagen des Erlases vom 14. April 1997 für die von ihm selbst - dem Senat - vorzunehmende Auslegung des Begriffs des Vertretenmüssens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. lediglich als Anhaltspunkte, wenn auch als gewichtige Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gewürdigt, ob den Klägern aus persönlichen Gründen eine freiwillige Ausreise nicht zumutbar gewesen ist.

Zu dem demnach damals bestehenden persönlichen Grund (ordnungsgemäße Beendigung des Schuljahres 1996/97 seitens der Kläger zu 3) bis 5)) sind in den streitbefangenen Monaten für die Unzumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise die tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland der Kläger hinzuzutreten; denn den Klägern konnte bei der gebotenen Gesamtschau im Hinblick auf den Schulbesuch der Kläger zu 3) bis 5) und mit Rücksicht auf die tatsächliche Situation in ihrem Heimatland nicht angesonnen werden, freiwillig nach Bosnien und Herzegowina zurückzukehren, weil in dem Zeitraum Dezember 1996 bis Ende Mai 1997 zumindest völlig ungewiß gewesen wäre, ob sie in ihrem Heimatland ein menschenwürdiges Existenzminimum hätten finden können.

Auszugehen ist davon, daß es sich bei den Klägern um bosnische Staatsangehörige kroatischer Volkszugehörigkeit - diese Feststellung zur Volkszugehörigkeit ist auch den rechtskräftigen Urteilen des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 16. Januar 1998 - 4 A 4099/97 - und - 4 A 4100/97 - zu entnehmen - und katholischen Glaubens handelt, die aus

Babesnica/Modrica und damit aus der von Serben dominierten (Teil-)Republik Srpska des Staates Bosnien und Herzegowina stammen. Den vorliegenden Erkenntnismitteln (Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Bosnien und Herzegowina vom 30.9.1996 - S. 3 und S. 11 -, vom 30.1.1997 - S. 4 - sowie der Stellungnahme des UNHCR Bonn vom 29.5.1997 an das OVG NW, S. 5) muß entnommen werden, daß kroatische Volkszugehörige in den Jahren 1996 und 1997 nicht in ihre in der Republik Srpska liegenden Herkunftsorte zurückkehren konnten. (Eine Rückkehr von Nicht-Serben in die Republik Srpska wird frühestens für das Jahr 1998 angenommen, s. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.9.1998). Damit schied eine (freiwillige) Rückkehr der Kläger in ihr Heimatdorf Babesnica unabhängig davon aus, daß die Kläger auch erklärt hatten, das von ihnen vor ihrer Flucht aus Babesnica bewohnte Haus sei von Serben okkupiert worden. Die Kläger hätten somit in den streitbefangenen Monaten allenfalls in die Föderation von Bosnien und Herzegowina (Föderation), also in den von Bosniaken bzw. von Kroaten dominierten Teil Bosniens und Herzegowinas zurückkehren können. Hierbei wäre schon wegen der Gefahr von Übergriffen gegenüber Angehörigen einer Minderethnie (in dem Lagebericht vom 13.9.1996, S. 1 und S. 4 wird darauf hingewiesen, daß die gesellschaftlichen Strukturen durch Krieg, Flucht und Vertreibung in Bosnien und Herzegowina noch zerrüttet und daß Haß und Mißtrauen zwischen Volksgruppen im ganzen Land spürbar seien, auch komme es in dem bosniakisch dominierten Gebiet der Föderation immer wieder zu Schießereien, Handgreiflichkeiten und Eigentumsdelikten, des weiteren stoße eine Rückkehr ethnischer Minderheiten auf unterschiedenen Widerstand) für die Kläger allenfalls eine Rückkehr in das Gebiet ihrer (kroatischen) Mehrheitsethnie, und zwar in das Gebiet der damals faktisch weiterbetehenden Republik Herceg-Bosna in Frage gekommen. Eine (freiwillige) Rückkehr in das Gebiet der "Republik Herceg-Bosna" wäre aber für die Kläger - jedenfalls unter Berücksichtigung der aus

dem Schulbesuch folgenden Gründe - aus folgenden Erwägungen unzumutbar gewesen:

Die Kläger haben, woran zu zweifeln der Senat keinen Anlaß hat, glaubhaft vorgetragen, daß sie außerhalb ihres Heimatortes Babesnica und damit in der Föderation über keinerlei Beziehungen in verwandtschaftlicher und bekanntschaftlicher Hinsicht verfügt haben. Die Kläger wären damit bei einer Rückkehr darauf angewiesen gewesen, daß ihnen durch staatliche Stellen eine Unterkunft nachgewiesen worden wäre, wobei berücksichtigt werden muß, daß rd. 60 % des Wohnungsbestandes in Bosnien und Herzegowina durch die Kriegsergebnisse zerstört worden war (Lageberichte vom 30.1.1997, S. 10, und vom 30.9.1997, S. 13) und daß der vorhandene, nur beschränkt zur Verfügung stehende Wohnraum durch Binnenflüchtlinge und aus dem Ausland zurückkehrende Personen, die jeweils in ihren früheren Herkunftsorten als Angehörige einer Minderethnie keinen oder keinen gesicherten Aufenthalt finden konnten, zusätzliche Belastungen zu verkraften hatte. Hinzu kommt, daß die Kläger zu 1) und 2) angesichts einer Arbeitslosenquote von geschätzten 70 % (Lagebericht vom 2.6.1997, S. 2) und einer Industrieproduktion, die lediglich 8 bis 12 % des vor dem Beginn des Bürgerkrieges im Jahre 1992 erreichten Niveaus betrug, nicht damit rechnen konnten, in der "Republik Herceg-Bosna" einen Arbeitsplatz zu finden und so aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Damit kommt für das Erfordernis einer menschenwürdigen Existenz als Zumutbarkeitskriterium der Frage entscheidende Bedeutung zu, ob für die Kläger bei einer freiwilligen Rückkehr in das Gebiet der "Republik Herceg-Bosna" eine realistische Chance bestand, dort Wohnraum zugewiesen sowie durch staatliche Stelle und/oder humanitäre Organisationen Lebensmittelhilfen sowie Gesundheitsfürsorge zu erhalten. Dies ist indessen zu verneinen, so daß sich auch aus diesem Gesichtspunkt für die Kläger eine Unzumutbarkeit der freiwilligen Ausreise in den streitbefangenen Monaten ergibt.

Die Kläger hätten nämlich nur dann mit einer Sicherung ihres Existenzminimums rechnen können, wenn es ihnen gelungen wäre, sich im Gebiet der "Republik Herceg-Bosna" registrieren zu lassen. Die Registrierung wäre aber Voraussetzung dafür gewesen, daß die Kläger von staatlichen Stellen oder internationalen Hilfsorganisationen Lebensmittelzuteilungen sowie im Bedarfsfall - im Rahmen der staatlichen Gesundheitsfürsorge - Gesundheitsleistungen hätten erhalten können. Zwar ist vom UNHCR ("Die behördliche Registrierung von Rückkehrern in die Föderation Bosnien und Herzegowina und der Anspruch auf Lebensmittelhilfe und medizinische Versorgung", UNHCR Sarajevo, Mai 1997 - UNHCR-Bericht -, S. 30) auch davon berichtet worden, eine begrenzte Anzahl von "Nichtregierungsorganisationen" habe auch an nicht-registrierte Personen Nahrungsmittelhilfen verteilt, hierzu wird aber gleichzeitig betont, daß es sich hierbei um eine äußerst geringe Anzahl, die "sogar gegen Null tendiere", gehandelt haben müßte, weil die Personen, an die die Lebensmittelhilfen in Flüchtlingsunterkünften verteilt worden sei, anderweitig auch registriert hätten sein müssen. Damit kann für die hier anzustellende Zumutbarkeitsbetrachtung die Möglichkeit, als nicht-registrierter Rückkehrer in den streitbefangenen Monaten zumindestens Lebensmittelhilfe zu erlangen, vernachlässigt werden.

Die Kläger hätten aber bei freiwilliger Rückkehr nicht mit einer Registrierung rechnen können. Bereits bei solchen Personen, die in den Jahren 1996 und 1997 zwangsweise in die Föderation zurückgeführt, d.h. abgeschoben worden sind, und die wie die Kläger nicht in ihren ursprünglichen Herkunftsort zurückkehren konnten, ist von Unregelmäßigkeiten bei der Registrierung berichtet worden (Lageberichte vom 2.6.1997 - S. 12 - und vom 30.9.1997 - S. 14 -). Selbst derzeit sieht sich das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 11.9.1998, S. 19 und Auskunft vom 6.10.1998 an den Hess. VGH) veranlaßt, auf "die Differenz zwischen Rechtslage <Verpflichtung der staat-

lichen Stellen in Bosnien und Herzegowina, zurückgeführte bosnische Staatsbürger zu registrieren> und Praxis" hinzuweisen. Bezeichnenderweise mußten die bosnischen Vertreter auf der zweiten Sitzung des im Rückübernahmeabkommen vom 20. November 1996 vereinbarten Expertenausschusses auf der Sitzung vom 1./2. Juli 1997 in Bonn einräumen, daß - trotz des bestehenden Rechtsanspruches auf Registrierung - bei der Registrierung abgeschobener Personen Probleme aufgetreten waren, wenn die Rückkehrer nicht über Wohnraum verfügten, auch wurde im Expertenausschuß von der - illegalen - Praxis der Erhebung von Kriegsteuern bei Rückkehrern berichtet (vgl. den Runderlaß des Bundesministeriums des Innern an die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder vom 4. Juli 1997). Bestand somit bereits bei abgeschobenen Rückkehrern, die in der Föderation nicht über Wohnraum verfügten, zumindestens nicht die Gewähr, daß sie auf jeden Fall die für die Sicherung ihres Existenzminimums lebenswichtige Registrierung (s.o.) erhalten konnten, so konnte eine Registrierung bei fehlendem Wohnraum im Falle der freiwilligen Rückkehr erst recht nicht angenommen werden. Vielmehr muß dem schon genannten Bericht des UNHCR Sarajevo, dem wegen seiner örtlichen Nähe und seiner Einbindung in die von der internationalen Gemeinschaft organisierten Hilfsprogramme besonderes Gewicht beizumessen ist, entnommen werden, daß zumindest solche freiwilligen Rückkehrer - in dem Bericht wird zwischen abgeschobenen Rückkehrern und sog. Spontanrückkehrern, also freiwillig ausgereisten Rückkehrern differenziert -, die wie die Kläger auch nicht vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten Unterkunft finden konnten, in den streitbefangenen Monaten nicht mit einer Registrierung und damit nicht mit Lebensmittelhilfen, Zuweisung von Wohnraum sowie Gesundheitsfürsorg rechnen konnten (Bericht, S. 9, 11 (Fußn. 21), 12, 15 f., 29, 34 f.; s. auch die Stellungnahme des UNHCR Bonn vom 29.5.1997 an das OVG NW S. 7: Registrierung nur bei dem Nachweis von Wohnraum).

Eine andere Beurteilung der Zumutbarkeitsfrage ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil nach der zu dem Bestehen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG für bosnische Staatsangehörige entwickelten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (s. etwa OVG NW, Urt. v. 26.3.1997 - 23 A 686/94.A und Beschl. v. 27.2.1998 - 16 B 1834/97 -; OVG Bremen, Beschl. v. 29.6.1998 - OVG 1 BB 163/98 -; Nds. OVG, Beschlüsse v. 28.8.1997 - 13 L 4049/97 -, vom 16.9.1997 - 13 L 4376/97 - und vom 21.10.1997 - 13 L 4810/97 -; VG Göttingen, Urt. v. 5.1.1998 - 4 A 4278/98 -) im Hinblick auf die tatsächliche Situation, insbesondere auf die Versorgungslage in Bosnien und Herzegowina das Vorliegen von Abschiebungshindernissen verneint worden ist und weil auch in den von den Klägern erstrittenen Urteilen des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 16. Januar 1998 - 4 A 4099/97 - und - 4 A 4100/97 - nicht festgestellt worden ist, es bestünden zugunsten der Kläger Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG. Hierbei kann der Senat offenlassen, ob mit Rücksicht darauf, daß bei § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ein subjektiv-objektiver Maßstab anzulegen ist, bei den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG hingegen das Vorliegen von Abschiebungshindernissen zu prüfen ist, von unterschiedlichen Maßstäben auszugehen ist. Ein Wertungswiderspruch zwischen der aufgezeigten Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 AuslG und der hier zu prüfenden Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. besteht nämlich schon deshalb nicht, weil bei den zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. (Leistungsgewährung) und zu § 53 Abs. 6 AuslG (Abschiebungsschutz) zu treffenden Entscheidungen unterschiedliche Sachverhalte im Tatsächlichen zugrunde zu legen waren. Es wurde nämlich - unter Bezugnahme auf den Bericht des UNHCR Sarajevo vom Mai 1997 - bereits darauf hingewiesen, daß die in die rechtliche Beurteilung einzustellende Wahrscheinlichkeitsprognose, nach der ein nicht aus der Föderation stam-



mender Rückkehrer mit der Erlangung eines menschenwürdigen Existenzminimum hätte rechnen können, unterschiedlich ausfallen mußte. Es mußte nämlich danach differenziert werden, ob es sich um eine freiwillige oder eine erzwungene Rückkehr handelte. Da sich aber die zu § 53 Abs. 6 AuslG, d.h. zum Bestehen eines Abschiebungshindernisses ergangenen Entscheidungen naturgemäß nicht mit den Verhältnissen für freiwillig in die Föderation zurückkehrenden Personen auseinanderzusetzen hatten, für "Spontan"-Rückkehrer aber - wie dargelegt - 1996/97 eine andere Situation gegeben war, läßt die zum Abschiebungsschutz ergangene Rechtsprechung schon aus diesem Grunde die hier gefundene Lösung unberührt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO. Die weitere Nebenentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 11 ZPO.

Gründe, die die Zulassung der Revision nach § 132 VwGO rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Dies gilt insbesondere für den Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; denn die sich diesem Rechtsstreit zur Auslegung und Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. stellenden Fragen betreffen ausgelaufenes Recht - § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F. ist zum 1. Juni 1997 außer Kraft getreten (s.o.) - und sind damit nicht (mehr) grundsätzlich klärungsbedürftig im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.10.1994 - BVerwG 9 B 83.94 -).

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,  
oder

Postfach 2371,  
21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muß sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Atzler

Dr. Berlitz

Dr. Petersen